

Der Verein ist beim Registergericht Freiburg (VR 3102) eingetragen. Die Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2024

**"Familie & Betrieb -
Beratungsdienst der Katholischen Landbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V."**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Familie & Betrieb - Beratungsdienst der Katholischen Landbewegung der Erzdiözese Freiburg e.V."
2. Sitz des Vereins ist Freiburg.
3. Der Verein soll nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Er sieht seine Aufgabe insbesondere darin
 - existenzgefährdeten und potentiell gefährdeten landwirtschaftlichen, handwerklichen und mittelständischen Familien mit Betrieben eine Lebens-, Ehe- und Familienberatung anzubieten und sie bei der betrieblichen Beratung sowie in der Umsetzung der Konzepte fachlich qualifiziert zu unterstützen und zu begleiten,
 - ein Netzwerk ehren- und hauptamtlicher Mitarbeitender aufzubauen,
 - zur Weiterbildung der Mitarbeitenden beizutragen,
 - sich aktiv zu beteiligen an Diskussionen, Maßnahmen und Veranstaltungen zu den Themenbereichen Beratungskonzepte, Beratungsprozesse, Familienbetriebe und ländlicher Raum,
 - die Themenbereiche Beratungskonzepte, Beratungsprozesse, Familienbetriebe und ländlicher Raum auch in Kooperation oder im Auftrag von anderen gemeinnützigen Organisationen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen, anderen Zusammenschlüssen oder Unternehmen in Theorie und Praxis zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einrichtung und Begleitung qualifizierter Beratungsgruppen,
 - die Zusammenarbeit mit den Lebens-, Ehe- und Familienberatungsstellen der Kirchen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb ist dem Verein die ökumenische Zusammenarbeit besonders wichtig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - juristische Personen als aktive Mitglieder
 Beratende Mitglieder des Vereins können werden:
 - natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins kraft Satzung sind:
 - a)- die Katholische Landbewegung der Erzdiözese Freiburg
 - b)- die Katholische Landfrauenbewegung der Erzdiözese Freiburg
 - c)- das Bildungshaus Kloster St. Ulrich, Landvolkshochschule
 - d)- das Familienwerk Sölden e.V.
 - e)- die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Kirchlichen Dienst auf dem Land
3. Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen korporativen Mitgliedern durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist sowie durch Ausschluss eines Mitglieds bei vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein einmaliger oder laufender Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung seinem/r Stellvertreter/in. Sie erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.
3. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Diese müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen. Über die Aufnahme später eingehender Anträge entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder bei der Feststellung der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem/r Stellvertreter/in stets dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden bzw. seinem/r Stellvertreter/in beantragt.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3, Ziffer 2 Buchstabe a) bis d) haben in der Mitgliederversammlung jeweils vier Stimmrechte. Jede Organisation kann ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Stimmrechte sind nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

6. Die Beschlüsse werden - abgesehen von den §§ 13 und 14 - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der/m ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
7. An den Mitgliederversammlungen nehmen die hauptberuflichen Mitarbeitenden des Vereins beratend teil, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der dem Vorstand kraft Amtes angehörenden Mitglieder,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes,

3. die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 4,
4. die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
5. die Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Mitgliedschaft,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins gem. §§ 13 und 14 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. seiner/m Stellvertreter/in
 - c. mindestens drei weiteren und maximal fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der/die Referatsleiter/in Kirche im Ländlichen Raum des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, ist kraft Amtes Vorsitzender. Sein/e StellvertreterIn wird vom Diözesanvorstand der KLB bestellt. Stehen die Personen für den Vorsitz nicht zur Verfügung, so werden die Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von der Katholischen Landfrauenbewegung und dem Kirchlichen Dienst auf dem Land der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandt.
4. Dem Vorstand sollen je ein fachlich qualifiziertes Mitglied für Aufgaben der Beratung, sowie Verwaltungs- und Finanzierungsfragen angehören.
5. Soweit nicht kraft Amtes entsandt werden die übrigen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bzw., bei dessen Verhinderung, seiner/s Stellvertreterin/s zusammen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern

mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind.

7. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von drei Wochen eine neue Vorstandssitzung unter Einhaltung der Formvorschriften gemäß § 8 Ziff. 6 einberufen werden. Der Vorstand ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Aktivitäten des Vereins den Vereinszwecken dienlich sind. Er hat insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Im einzelnen obliegen ihm:

1. die Erstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
2. die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der hauptamtlich tätigen Mitarbeiter,
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

6. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder die keinen Aufschub dulden.

§ 10

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e StellvertreterIn, ist verantwortlich für die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes.
2. Er ist zuständig für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Vereins.
4. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein.

§ 11

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein/e StellvertreterIn zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

Die Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand eine/n oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellen. Der/die GeschäftsführerInnen haben die Aufgabe, für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu sorgen. Einzelheiten des Aufgabenbereiches ergeben sich aus einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung. Der/die GeschäftsführerInnen des Vereins ist/sind beratende/s Mitglied/er des Vorstandes.

§ 13

Änderung der Satzung

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zuzuleiten.
2. Die Beschlussfassung setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Monaten eine erneute Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formvorschriften des nachstehenden Paragraphen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über diesen Tagesordnungspunkt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Tritt eines der nach Satzung festgelegten Mitglieder aus dem Verein aus, so soll innerhalb von vier Monaten eine Anpassung der Satzung an die geänderten Verhältnisse vorgenommen werden.
5. Beschlüsse gem. § 13 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung nach § 16 Absatz 6.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie die Änderung der bisherigen Vereinsaufgaben kann nur durch eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung per Einschreiben zuzustellen. Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zur Änderung der bisherigen Vereinsaufgaben ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Monaten unter Wahrung der Formvorschriften gemäß Abs. 1 eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über diesen Tagesordnungspunkt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Beschlüsse gem. § 14 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung nach § 16 Absatz 6.
4. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese Freiburg, die es im Sinne des Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Rechnungsprüfung

Der Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg oder eine neutrale Prüfstelle überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

Die Buch- und Kassenführung des Vereines ist mindestens jährlich zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, durch eine andere neutrale Prüfstelle oder durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Entscheidung, wer die Prüfung durchführt, trifft die Mitgliederversammlung.

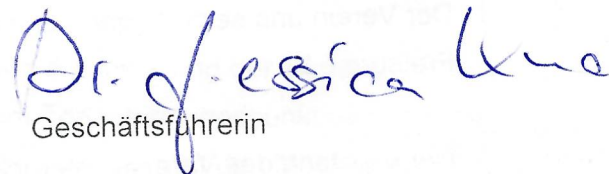
§ 16

Kirchliche Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg i. Br.
2. Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat, dem/r Rektor/in des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes und dess/ren Beauftragten bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuholen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

3. Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
- a. die Wahl von Priestern, Diakon/innen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämter,
 - b. die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind.
4. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitenden Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg ab.
5. Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.
6. Diese Satzung, ihre Änderungen sowie die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.


1. Vorsitzender


Geschäftsführerin

GENEHMIGUNG

AZ: J - 53.73#1[5]2025/10251

Die Satzung des kirchlichen Vereins

**Familie & Betrieb – Beratungsdienst der Katholischen Landbewegung
der Erzdiözese Freiburg e.V.**

**Okenstraße 15
79108 Freiburg**

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19. November 2024 wird hiermit nach § 16 Absatz 6 der Vereinssatzung genehmigt.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 2025

Erzbischöfliches Ordinariat
Justitiariat
Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht



Patrick Bleile
Erzbischöflicher Verwaltungsdirektor
Referatsleiter Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht